



Zweckverband
Restabfallbehandlung
Ostthüringen

GERA

Deponie Großlöbichau

Betriebsordnung

Inkrafttreten: 01.01.2024

Wagner
Geschäftsleiter ZRO

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	3
2. Eigentümer, Betreiber	3
3. Öffnungszeiten.....	3
4. Betrieb der Brandmeldeanlage in der Müllumladestation.....	4
5. Art und Weise der Anlieferung und Abgabe von Abfällen	4
6. Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Anlage	5
7. Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals.....	6
8. Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlagen erforderlich sind	6
9. Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung.....	8
10. Haftung bei Sachbeschädigungen	8
11. Auskunftsstelle.....	8
12. Schlussbestimmungen.....	8
Anlage 1 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Deponie Großlöbichau	9
Anlage 2 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Müllumladestation Großlöbichau.....	10
Anlage 3 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Kleinanliefererplatz Großlöbichau	15
Anlage 4 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Langzeitzwischenlager Großlöbichau.....	15

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Deponie, die Müllumladestation (MUS), den Kleinanliefererplatz und das Langzeitzwischenlager auf dem Betriebsgelände des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in 07751 Großlöbichau.

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung sind für alle im Geltungsbereich tätigen Mitarbeiter (Betreiberpersonal), für die Mitarbeiter der Waage (Waagepersonal) und auch – soweit betroffen – für das Personal der an- und abliefernden Transporteure, sowie der sonstigen Nutzer verbindlich. Die Betriebsordnung wird durch Aushang im Eingangsbereich zum Betriebsgelände und in sonstiger geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

2. Eigentümer, Betreiber

Der ZRO ist Eigentümer und Betreiber der Deponie, der MUS, des Kleinanliefererplatzes und des Langzeitzwischenlagers. Den Betrieb der Deponie, der MUS und des Kleinanliefererplatzes erbringt der ZRO selbst, der Betrieb des Langzeitzwischenlagers erfolgt durch einen beauftragten Dritten.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Deponie, MUS und Kleinanliefererplatz sind wie folgt festgelegt:

Montag	07:00 – 12:00 Uhr	12:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 – 12:00 Uhr	12:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr	12:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag (gerade Wochen)	07:00 – 12:00 Uhr	12:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag (ungerade Wochen)	07:00 – 12:00 Uhr	12:30 - 18:00 Uhr (ab 16:00 Uhr nur für Kleinanlieferer)
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr	12:30 - 15:00 Uhr

Die Anlieferzeiten für das Langzeitzwischenlager sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Zufahrt zum Betriebsgelände bekannt gegeben. Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

4. Betrieb der Brandmeldeanlage in der Müllumladestation

Die Brandmeldeanlage in der MUS ist arbeitstäglich zu Betriebsbeginn der Umladestation auf **Handbetrieb** zu schalten und jeweils mit Beendigung der Umladetätigkeit auf **Automatikbetrieb** umzustellen.

Eine Nichtbeachtung kann einen Täuschungsalarm durch die Brandmeldeanlage auslösen und damit erhebliche Kosten für unnötig ausgelöste Einsätze der Brandbekämpfungskräfte verursachen.

5. Art und Weise der Anlieferung und Abgabe von Abfällen

- 5.1. Die Anlieferung und Abgabe aller Abfälle erfolgt über die Wiegeeinrichtung des ZRO mit Ausnahme der Anlieferungen für das Langzeitzwischenlager außerhalb der o. g. Öffnungszeiten der Waage für MUS und Deponie. In diesen Zeitraum erfolgt die Registrierung auf Grundlage der Volumenschätzung durch das Einbaupersonal.
- 5.2. Besonderheit Kleinanliefererplatz: Vom Verwiegen ausgenommen ist Schrott, der ohne Erfassung der Kundendaten nur auf dem Kleinanliefererplatz angenommen wird.
- 5.3. Abfälle werden nur nach Vorliegen eines entsprechenden Annahmevertrages (Formblatt des ZRO) und eines Dokumentes, welches die Vertragsnummer ausweist, angenommen. Bei Übergabe von gefährlichen Abfällen sind ein Entsorgungsnachweis und die Vorlage des Begleitscheines erforderlich. Davon ausgenommen sind Anlieferer von Kleinstmengen.
- 5.4. Besonderheit Deponie: Die gesetzlich vorgegebenen Annahmebedingungen nach § 8 Anhang 1, Pkt. 2.3.1 und Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 Deponieverordnung sind einzuhalten.
- 5.5. Besonderheit Langzeitzwischenlager: Die gesetzlich vorgegebenen Annahmebedingungen nach § 8 Anhang 1, Pkt. 2.3.1 und Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9 Deponieverordnung sind einzuhalten.
- 5.6. Besonderheit MUS: Um ein problemloses Umladen mit der vorhandenen Technik sicherzustellen, dürfen einzelne Abfallbestandteile eine Kantenlänge von 1 m nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist Sperrmüll (AVV 200307).
- 5.7. Das Waagepersonal ist verpflichtet, die Abfälle vor der Annahme zu kontrollieren.

Werden Unstimmigkeiten zwischen den angegebenen und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, muss das Waagepersonal die Abfälle zurückweisen. In diesem Falle hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Das Risiko, dass Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten des Anlieferers. Des Weiteren hält der ZRO eine Zwischenlagerfläche für Abfälle vor, deren Entsorgung noch zu klären ist. Die Fläche wird im Deponieablagebereich durch das Betreiberpersonal zugewiesen.

- 5.8. Das Waagepersonal gibt über die Begleitpapiere hinausgehende Hinweise an das Betreiberpersonal, wenn dies erforderlich oder nützlich für einen fehlerlosen Ablauf erscheint (Erkenntnisse aus der Eingangskontrolle).
- 5.9. Anschließend erfolgt die jeweilige Anlieferung an der Deponie, an der MUS, dem Kleinanliefererplatz oder dem Langzeitzwischenlager.

Besonderheit Deponie, MUS: Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, ihre Begleitpapiere dem verantwortlichen Betreiberpersonal vorzulegen, so dass dieses in der Lage ist, eine vergleichende Sichtkontrolle durchzuführen (Ergänzung der Eingangskontrolle), und über die weitere Verfahrensweise (z.B. Deponieabschnitt, Art der Zwischenlagerung bzw. Verladung) zu entscheiden. Das Abkippen der Abfälle erfolgt nach Zuweisung durch das Betreiberpersonal bzw. gemäß der Beschilderung (Deponie).

Besonderheit Kleinanliefererplatz: Das Waagepersonal legt fest, in welche der gekennzeichneten Boxen der Anlieferer die Abfälle oder den Schrott zu verbringen hat. Der Anlieferer ist verpflichtet, den Anweisungen des ZRO-Personals Folge zu leisten. Bei der Entladung von Asbestabfällen in BigBags kann der ZRO den Anlieferer durch den Einsatz geeigneter Technik unterstützen. Das ZRO-Personal sichert eine rechtzeitige Beräumung der Boxen ab, so dass jederzeit genügend freie Kapazität zur Verfügung steht.

- 5.10. Ein Entfernen oder Hinzufügen von Abfallbestandteilen ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.
- 5.11. Werden nicht zugelassene Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt, so sind diese unverzüglich auf Kosten des Anlieferers wieder aufzuladen und durch den Anlieferer zurückzunehmen. Sollte die Rücknahme durch den Anlieferer nicht möglich sein, ist der ZRO berechtigt, die Abfälle im Sinne einer Ersatzvornahme selbst zu entsorgen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt
- 5.12. Besonderheit Deponie, MUS: Der ZRO sichert, dass jederzeit Kontakt zwischen dem Betreiberpersonal und dem Waagepersonal besteht bzw. möglich ist.

6. Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Anlage

- 6.1. Alle Transporteure sind verpflichtet, sich an die Betriebsordnung zu halten und werden durch das verantwortliche Betreiberpersonal auf diese hingewiesen.
- 6.2. Die Fahrzeuge und Ladungen, mit denen Abfälle angeliefert und abtransportiert werden, müssen so beschaffen sein, dass Verschmutzungen der Straßen innerhalb des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Ladungen so zu sichern, dass Herabfallen und Verwehen von Abfällen vermieden wird.
- 6.3. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Waage ist nur in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist im Betriebsgelände nur auf besonders gekennzeichneten Flächen nach Absprache mit dem Betreiberpersonal gestattet. Das gilt insbesondere zur Klärung von Sachverhalten bzw. während der Zeit der Abfallbestimmung.

- 6.4. Kleinanlieferer haben nach Anmeldung und Kontrolle/Verwiegung ihre Abfälle entsprechend der Zuweisung durch das Waagepersonal in die Boxen des Kleinanliefererplatzes zu entleeren. Anschließend erfolgt die Leerverwiegung.
- 6.5. Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- 6.6. Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betreiberpersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten bzw. das Fahrzeug abschleppen. Dies geschieht auf Gefahr des Transporteurs.
- 6.7. Betriebsfremde Personen haben keine Zutrittsbefugnis. Besucher dürfen nur in Begleitung generell zugriffsberechtigter Personen (Leitungspersonal des ZRO) die Anlagen betreten bzw. in Begleitung von Personen, die sich eine Erlaubnis beim Leitungspersonal eingeholt haben. Jeder Besuch ist im Nachweisbuch mit Datum, Uhrzeit, Name, Firma und Anlass aufzuführen.
- 6.8. Fremdfirmen, die im Auftrag des ZRO Bau- oder andere Leistungen durchführen, haben sich jeweils bei Ein- und Ausfahrt an der Waage an- bzw. abzumelden.
- 6.9. Das Verunreinigen des Betriebsgeländes durch Exkrememente, Flugmüll und Abfälle aller Art ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der MUS eine Toilette zur Verfügung steht.

7. Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals

Das Betriebspersonal ist gegenüber dem Fahrpersonal der Transporteure/Anlieferer weisungsbefugt. Das Leitungspersonal des ZRO ist gegenüber dem Betriebspersonal weisungsbefugt.

8. Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlagen erforderlich sind

8.1. Umgang mit Arbeitsgeräten und Betriebsmitteln:

- a) Mit Rohstoffen, Material und Energie ist sparsam umzugehen.
- b) Betriebsmittel sind sorgfältig, pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- c) Fehler, Verluste und Schäden sind dem Geschäftsleiter des ZRO unverzüglich zu melden.

8.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit - Verhaltensweisen und Sicherheitsvorkehrungen:

- a) Alle Vorschriften zur Sicherheit von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im gesamten Geltungsbereich, insbesondere die

Unfallverhütungsvorschriften, die Gefährdungsbeurteilungen, die Betriebsanweisungen, der Feuerwehrplan, die Brandschutzordnung sowie innerbetriebliche Verkehrsregelungen sind zu beachten.

- b) Die regelmäßigen Arbeitsschutzbelehrungen und weitere Sicherheitsvorkehrungen (auch Schutzkleidung und sonstiger persönlicher Schutz) sind zu beachten, zu benutzen und sorgsam zu behandeln. Das Personal setzt die Festlegungen zum Arbeitsschutz gegenüber den sonstigen Nutzern im Geltungsbereich durch.
- c) Unfallschutz- und Feuerverhütungsmaßnahmen dürfen keinesfalls entfernt, geändert, unwirksam gemacht oder missbräuchlich benutzt werden. Hinweisschilder auf Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Notfalleinrichtungen müssen unbedingt sichtbar bleiben.
- d) Niemand darf - außer bei drohender Gefahr - in die Arbeit eines anderen eingreifen, Arbeiten ausführen, mit denen er nicht vertraut ist, oder sich unbefugt an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen. Wer eine Arbeit übernimmt, die seines Erachtens mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, soll dies seinem direkten Vorgesetzten mitteilen.

8.3. Besondere Vorschriften:

- a) Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die Raucherinseln im Bereich Waage und neues Betriebsgebäude. Im Zusammenhang mit Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennarbeiten bedarf es der Genehmigung durch den Geschäftsleiter (Erlaubnisschein). Die Sicherheitsvorkehrungen vor, während und nach den Arbeiten sind dringend zu beachten.
- b) Bei Arbeiten im gesamten Gelände durch Fremdfirmen bedarf es der Umsetzung der Dienstanweisung 36 (Arbeitssicherheit beim Einsatz von Fremdfirmen). Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind nachweislich zu belehren.
- c) Bei der Benutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Transportmitteln sind unbedingt die gültigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die Straßenverkehrsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften.
- d) Es ist verboten, im angetrunkenen oder betrunkenen Zustand im Betrieb zu erscheinen, sich aufzuhalten oder zu arbeiten.

8.4. Anzeigepflichten:

- a) Alle Arbeitsunfälle, die sich auf dem Betriebsgelände ereignen, sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten bzw. dem Geschäftsleiter zu melden.
- b) Bei einem Verkehrsunfall ist grundsätzlich der unmittelbare Vorgesetzte bzw. der Geschäftsleiter zu verständigen und bei Bedarf bis zu dessen Eintreffen am Unfallort zu verbleiben.

- c) Wer bemerkt, dass Sicherheitsvorkehrungen mangelhaft, unbrauchbar oder nicht mehr vorhanden sind oder dass gegen Sicherheitsbestimmungen oder Verbote verstoßen wird, hat unverzüglich seinen direkten Vorgesetzten zu unterrichten. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für alle sonstigen außergewöhnlichen Erscheinungen, z. B. an den Baulichkeiten oder Betriebseinrichtungen, die erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfälle zu verursachen oder ihre Bekämpfung zu erschweren.

8.5. Benutzung der Sozialräume:

Das Waschen und Umkleiden sowie das Einnehmen der Mahlzeiten wird in den dafür vorgesehenen Sozialräumen durchgeführt.

9. Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Betriebsordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei externen Personen kann Hausverbot erteilt werden.

10. Haftung bei Sachbeschädigungen

Eigentümer der Deponie, der MUS, des Kleinanliefererplatzes und des Langzeitzwischenlagers ist der ZRO.

Transporteure und sonstige Dritte haften als Verursacher generell für Beschädigungen im Bereich dieser Anlagen gegenüber dem Eigentümer, sofern diese fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden und nicht einer normalen Abnutzung zuzuschreiben sind.

11. Auskunftsstelle

ZRO
An der B7
07751 Großlöbichau

Herr Wagner / Herr Dörr
Tel. (03641) 4666-0

12. Schlussbestimmungen

1. Die Betriebsordnung kann jederzeit durch die Geschäftsleitung des ZRO geändert werden.
2. Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Anlage 1 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Deponie Großlöbichau

AVV	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt (hier: Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen aus der Trockenfeuerung von Steinkohlekraftwerken)
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111* fällt (hier: Glasabfälle, Altglas)
101201	Rohmischungen vor dem Brennen (hier: Kieselsäure- und Quarzabfälle)
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 * fallen (hier: Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrückstände)
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120* fallen (hier: Glasschleifschlamm)
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105* fallen (hier: Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schamotteabfälle, Ofenausbruch aus nicht-metallurgischen Prozessen)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Keramikabfälle)
170202	Glas (hier: Glasabfälle)
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 * fallen (hier: Bodenaushub)
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: künstliche Mineralfaserabfälle)
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen
190599	Abfälle a.n.g. (hier: Output aus mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlagen für Hausmüll)
190599	Abfälle a.n.g. (hier: Output aus mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlagen für Gewerbemüll)
190802	Sandfangrückstände
200303	Straßenkehrsicht

Die o. g. Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Abfälle können auf Grundlage des Genehmigungsbescheides für die Deponie Großlöbichau und bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Ablagerungsbedingungen angeliefert werden. Eine vorherige Rücksprache mit dem ZRO ist erforderlich.

Anlage 2 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Müllumladestation Großlobbichau

a) Zur Annahme durch den ZRO zugelassene Abfälle

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf
030101	Rinden und Korkabfälle	Rinden
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	Sägemehl und Sägespäne, Holzschleifstäube und -schlämme, Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung, Schwarten, Spreissel, Holzemballagen, Holzabfälle, Holzwolfe
030301	Rinden- und Holzabfälle	Rinden
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Schlamm aus Papierherstellung (gepresst, stichfest)
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Schlamm aus der Zellulosefaserherstellung, Schlamm aus Papierherstellung (gepresst, stichfest)
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Latexschaumabfälle, Stoff- und Gewebereste
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Stoff- und Gewebereste
070213	Kunststoffabfälle	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	Lackierereiabfälle, ausgehärtet, Altlacke, Altfarben, ausgehärtet
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle, Wachstgetränktes Papier, Papierklischees, Makulatur, Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial, Kartonagen
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, PVC-, PVC-Folien-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Kunststoffbehältnisse, verunreinigte Kunststofffolien, Verpackungsmaterial und Kartonagen
150103	Verpackungen aus Holz	Holzemballagen, Holzabfälle, Verpackungsmaterial und Kartonagen
150105	Verbundverpackungen	Verpackungsmaterial und Kartonagen
150106	gemischte Verpackungen	Textiles Verpackungsmaterial, Verpackungsmaterial und Kartonagen
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, PVC-, PVC-Folien-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, verunreinigte Kunststofffolien
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202* fallen	Bleicherde, entölt, Aktivkohleabfälle, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle

170201	Holz	Bau- und Abbruchholz, Spurlatten und Einstriche
170203	Kunststoff	Polyamidabfälle, Hartschaum, PVC-, PVC-Folien-, Kunstglas-, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt	Mineralfaserabfälle, Polystyrolschaum-, Hartschaum-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen, Moorschlamm und Heilerde
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Rechengut, Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung
190802	Sandfangrückstände	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Rohschlamm (Frischschlamm), Faulschlamm, Schlamm aus Phosphatfällung (gepresst, stichfest)
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
191208	Textilien	
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Sortierreste

200101	Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle
200110	Bekleidung	Stoff- und Gewebereste
200111	Textilien	Stoff- und Gewebereste
200139	Kunststoffe	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Polyolefinabfälle, Kunststoffbehältnisse, sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
200201	kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Wachskehrspäne, Hausmüll
200302	Marktabfälle	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht	
200307	Sperrmüll	

b) Weitere zur Annahme zugelassene Abfälle, sofern ein Entsorgungsweg vorhanden ist

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle (gepresst, stichfest)
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	Borsten- und Hornabfälle
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Futtermittelabfälle
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Magen- und Darminhalte, Geflügelkot (gepresst, stichfest)
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fettabfälle, Knochenabfälle und Hautreste, Darmabfälle
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlamm aus Gelatineherstellung, Gelatinstanzabfälle
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Inhalt von Fettabscheidern
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, Melasserückstände, Überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm, Zigarettenfehlchargen, Fabrikationsrückstände von Speisefettfabrikation, Schlamm aus der Speiseölfabrikation, Stärkeschlamm, Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung, Rückstände aus der Maisstärkeherstellung, Rückstände aus der Reisstärkeherstellung
020401	Rübenerde	Rübenerde
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Nahrungsmittel, Spelze, Spelzen- und Getreidestaub, Molke
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Nahrungsmittel, Teigabfälle

020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, Schlamm aus Brennerei (gepresst, stichfest)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Genussmittel, Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus Weinbereitung, Trester, Hefe und hefeähnliche Rückstände
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	Schlamm aus Zellstoffherstellung (gepresst, stichfest)
030399	Abfälle a. n. g.	Alkylzellulose-, Alkalizelluloseabfälle
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt, Felle und Häute
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Lederschleifschlamm, Ledermehl (gepresst, stichfest)
040107	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Lederschleifschlamm, Ledermehl (gepresst, stichfest)
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Chromlederabfälle
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Lederabfälle
040199	Abfälle a. n. g.	Sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	Wachse
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Zellulosefaserabfälle, Pflanzenfaserabfälle (unbelastet) Wollabfälle, Polyamidfaser-, Polyacrylfaser-, Polyesterfaserabfälle, Sonstige synthetische Faserabfälle
070299	Abfälle a. n. g.	Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetal-Abfälle
070599	Abfälle a. n. g.	Altmedikamente, Drogen, Drogenrückstände, Trester von Heilpflanzen, Pilzmycel, Proteinabfälle
070699	Abfälle a. n. g.	Überlagerte Körperpflegemittel
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317* fallen	Kunststoffbehältnisse
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413* fallen	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung (gepresst, stichfest)
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317* fallen	Bitumenkoks, Petrolkoks

110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Graphitschlamm, Bitumenkoks, Petrolkoks (gepresst, stichfest)
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Phenol- und Melaminharzabfälle, Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle), Polystyrolschaum-, Polyesterharzabfälle, Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiber, Polyurethan-, Polyamid-, Hartschaum, PVC-, PVC-Folien-, Kunstglas-, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharz-, Fluorhaltige Kunststoff-, Polyolefinabfälle, Polyurethanschaum, sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
160103	Altreifen	Gummiabfälle, Altreifen und Altreifenschnitzel, Gummimehl
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerpappe und bitumengetränktes Papier
170603*	andere Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen	Altmedikamente
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen	Altmedikamente
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Abfisch-, Mäh- und Rechengut
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Ionenaustauscherharze
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127* fallen	Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet, Harzrückstände, ausgehärtet, Phenol- und Melaminharzabfälle, Polyesterharzabfälle, sonstige Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen	Altmedikamente

Anlage 3 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Kleinanliefererplatz Großlöbichau

Alle Abfälle, die zur Annahme auf die Deponie Großlöbichau (Anlage 1) und auf die Müllumladestation Großlöbichau (Anlage 2) zugelassen sind, können auf dem Kleinanliefererplatz angenommen werden.

Zusätzlich wird Schrott angenommen.

Anlage 4 - Zur Annahme zugelassene Abfälle - Langzeitzwischenlager Großlöbichau

AVV	Abfallbezeichnung
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 * fallen (hier: Bodenaushub)
200202	Boden und Steine (hier: Bodenaushub)